Miet- und Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Wessingen

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

(1) Die Turn- und Festhalle Wessingen dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben des Bisinger Ortsteils Wessingen. Die Verwaltung wird von der Gemeinde verantwortlich durchgeführt.

(2) Saal mit Foyer, Garderobe, Umkleideräume und Sanitärräume wie auch Küche können neben dem Abs. 1 genannten Zweck auch für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Konzerte und private Feiern, hier vor allem Hochzeitsfeierlichkeiten und runde Geburtstag ab dem 40. Lebensjahr, ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Entscheidung über die Belegung der Turn- und Festhalle Wessingen trifft der Ortsvorsteher zusammen mit der Gemeinde.

§ 2 Ordnung

(1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Turn- und Festhalle Wessingen verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Miet- und Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Benutzungsentgeltes für die Nutzung der Turn- und Festhalle bleibt in diesem Fall bestehen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Turn- und Festhalle Wessingen samt Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen in Einzelfällen festsetzen.

(3) Die Turn- und Festhalle Wessingen wird dem Benutzer im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Die Turn- und Festhalle Wessingen gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden.

(4) Änderungen an Einrichtungen, Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder Ortsvorstehers vorgenommen werden.

(5) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung und die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei Benutzung durch eine Gruppe deren verantwortlicher Leiter.

(6) Die technischen Einrichtungen der Turn- und Festhalle Wessingen dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

(7) Die Turn- und Festhalle Wessingen darf nur zu dem vereinbarten Nutzungszweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

(8) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Turn- und Festhalle Wessingen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(9) Tiere dürfen in die Turn- und Festhalle Wessingen nicht mitgebracht werden.

(10) Im ganzen Gebäude herrscht Rauchverbot.

§ 3 Veranstaltungen, Benutzungsvertrag

(1) Die Nutzung der Turn- und Festhalle Wessingen für Veranstaltungen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde und des Ortsvorstehers. Diese ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung zu beantragen.

Die Turn- und Festhalle Wessingen darf erst nach Zustandekommen eines Benutzungsvertrags genutzt werden.

(2) Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Gemeindegebiet berührt wird. Veranstaltungen haben in der folgenden Reihenfolge Vorrang: Gemeinde, örtliche Vereine, örtliche Firmen.

(3) Die Gemeinde kann die Überlassung der Turn- und Festhalle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Veranstalter durch die Gemeinde unverzüglich benachrichtigt. Die Gemeinde verpflichtet sich, ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt unverzüglich zu erstatten.

(4) Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde nicht bindend.

(5) Die im Hallenbelegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies dem Hausmeister und der Gemeindeverwaltung frühzeitig mitzuteilen.

(6) Regelmäßige Belegungen der Turn- und Festhalle Wessingen sind nur nach Rücksprache mit dem Ortsvorsteher und der Gemeinde möglich. Es wird hierüber eine Nutzungsvereinbarung aufgesetzt. Belegungen sind im Belegungsbuch einzutragen. Die Abrechnung erfolgt am Anfang des neuen Jahres nach § 7 der Entgeltordnung für die Benutzung der Hohenzollernhalle Bisingen, der Kirchspielsporthalle Bisingen, der Vereinshalle Thanheim, der Turn- und Festhalle Wessingen und des Bürgerhaus Zimmern .

§ 4 Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung sowie der weiteren einschlägigen Vorschriften, wie z.B. des Gaststättenrechts etc. verantwortlich.

Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, GEMA-Meldung etc. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Anordnungen und für die Einhaltung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen.

§ 5 Nothilfeeinrichtungen, Einsatz von Feuerwehr, Sanitäts- und Ordnungsdienst

(1) Vorhandene Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen etc. dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verdeckt werden. Außerdem müssen alle Ausgänge, auch alle Notausgänge, während der Veranstaltung unverschlossen sein. Dies ist vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu überprüfen.

(2) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Die Anordnung einer Feuerschutzwache auf Kosten des Veranstalters steht im Ermessen der Gemeinde.

§ 6 Haftung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Turn- und Festhalle Wessingen (einschließlich Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der Turn- und Festhalle Wessingen (einschließlich Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragten oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Bei der Überlassung der Turn- und Festhalle Wessingen an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.

(4) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzutreten, die aufgrund einer Veranstaltung gegen die Gemeinde erhoben werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, freizustellen. Er hat die Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.

(5) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

(6) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

§ 7 Verlust von Gegenständen und Fundsachen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich der Turn- und Festhalle Wessingen abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 6 Monaten, werden die Fundsachen bei der Gemeinde Bisingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Regelungen für besondere Veranstaltungen

(1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, hat der Veranstalter diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, von der Gemeinde bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.

(2) Ist es dem Veranstalter nicht möglich, den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände selbst vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen, können diese Arbeiten von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers vorgenommen werden. Hierfür ist die Stellung eines entsprechenden Antrags beim Ortsbauamt erforderlich. Ein Anspruch auf den Auf- und Abbau durch die Gemeinde besteht nicht.

(3) Die Ausschmückung der Turn- und Festhalle Wessingen ist vom Veranstalter im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorzunehmen. Verwendete Dekorationen sind so auszugestalten und anzubringen, dass eine Feuergefährdung nicht zu befürchten ist. Es dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.

(4) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen, z. B. durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.

§ 9 Bewirtung

(1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter sowie mit anderen Personen oder Firmen verbindlich.

(2) Der Veranstalter ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. Diese Verantwortung bleibt auch dann bestehen, wenn die Bewirtung vom Veranstalter selbst durchgeführt wird.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde als Ausfallentschädigung 25% der Benutzungsentgelt, welche sich aus dem Benutzungsvertrag ergibt, zu bezahlen.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Turn- und Festhalle Wessingen im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

(3) Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt jedoch beim Rücktritt vom Vertrag im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von öffentlichen Notständen sowie, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 11 Benutzungsentgelt, Schuldner, Kaution

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Betrieb der Turn- und Festhalle Wessingen bei Veranstaltungen ein Benutzungsentgelt nach § 7 der Entgeltordnung für die Benutzung der Hohenzollernhalle Bisingen, der Kirchspielsporthalle Bisingen, der Vereinshalle Thanheim, der Turn- und Festhalle Wessingen und des Bürgerhaus Zimmern.

(2) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der jeweilige Veranstalter laut Benutzungsvertrag. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gemeinde kann eine Kaution bei Privatveranstaltungen, kommerziellen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen Auswärtiger erheben. Die Höhe wird mit dem Vertrag bekannt gegeben.

(4) Über einen Erlass des Benutzungsentgeltes oder eine Ermäßigung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Veranstalters der Ortsvorsteher nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Miet- und Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Turn- und Festhalle Wessingen zeitlich befristet oder fortdauernd untersagen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle anderen Regelungen zur Benutzung der Turn- und Festhalle Wessingen außer Kraft.

Bisingen, 22.11.2022

Gemeinde Bisingen 1 Zollernalbkreis

Roman Waizenegger

Bürgermeister

signiert von
Matthias Gsell
28.11.2022
16:42:18 +01